



## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Bayer AG  
SD-Umweltdienste-LFS3  
Abfallmanagement/LEV

51368 Leverkusen

Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Auskunft erteilt:  
Herr Zuschke

Zimmer: K125

Durchwahl: (0221) 147 - 3416

Telefax: (0221) 147 - 2895

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
52.3-7.0-BVA-Zu

Datum: 26.08.2002

Ihre Sonderabfallverbrennungsanlage in Leverkusen-Bürrig

hier: Freistellung gemäß § 13 NachwV

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2002, ergänzt durch Schreiben vom 13.08.2002

Anlagen: Bestätigter Freistellungsantrag FRE3BVA00001

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 07.06.2002, ergänzt durch Schreiben vom 13.08.2002, haben Sie den o.g. Freistellungsantrag vorgelegt.

Die beantragte Freistellung gebe ich Ihnen hiermit durch die Übersendung des Originals bekannt.

Gemäß § 27 Abs. 2 NachwV haben Sie den Entsorgungsnachweis in Ihr Nachweisbuch zu übernehmen.

Eine Kopie des bestätigten Freistellungsantrages haben Sie Ihrer zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde zu übergeben.

Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in Verbindung mit § 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, § 25

1/4

**Sprechzeiten:**

persönlich donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch montags - donnerstags von 8:30 - 17:00 Uhr,  
freitags von 8:30 - 15:30 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0

**E-Mail:** poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

**Internet:** <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**X.400** C=de, A=dbp, P=dvs-nrw,  
O=bezreg-koeln, S=poststelle

**Zu erreichen mit:**

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,12,14,16,18  
bis Appellhofplatz

**Überweisungen an I.K. Köln:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 100 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) vom 23.11.2001 (SMBl.NRW v. 14.01.2002, S. 32) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Nach § 9 Abs. 1 VwKostG sind bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des Rahmensatzes der Tarifstelle 28.2.4.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zu 1.:

Für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt, erhoben. Sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben.

Zu 2.:

Der wirtschaftliche Wert des bestätigten Freistellungsantrages steigt mit der Länge der Laufzeit, der Abfallmenge und der Anzahl der Abfallarten.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 15.000 Euro

mit folgenden Faktoren ermittelt:

### Gebührenberechnung

Für die Bestätigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 14 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) eine Gebühr erhoben.

#### Geltungsdauer

Faktor

0,5	bei bis 2 Jahr Geltungsdauer
0,7	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer
<b>1,0</b>	<b>bei bis 10 Jahren Geltungsdauer</b>
1,5	bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

**Gesamthöchstabfallmenge****Faktor**

0,50	bei einer Abfallmenge	≤	500 t/a
1,00	bei einer Abfallmenge	>	500 t/a bis 5.000 t/a
2,00	bei einer Abfallmenge	>	5.000 t/a bis 20.000 t/a
3,00	bei einer Abfallmenge	>	20.000 t/a bis 50.000 t/a
4,00	bei einer Abfallmenge	>	50.000 t/a bis 100.000 t/a
5,00	bei einer Abfallmenge	>	100.000 t/a

**Anzahl der Abfallarten****Faktor**

0,10	bei	bis	5 Abfallarten
0,20	bei	bis	20 Abfallarten
0,40	bei	bis	50 Abfallarten
0,70	bei	bis	100 Abfallarten
0,90	bei	bis	150 Abfallarten
1,00	bei	über	150 Abfallarten

Für die Nichtbestätigung des Freistellungsantrages beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro

Die Berechnung der Gebühr für den vorliegenden Freistellungsantrag ergibt somit:

$$250 \text{ €} + (15.000 \text{ €} * 1,0 * 5,0 * 1,0) = 75.250,-- \text{ €}$$

Die Höchstgebühr für die Freistellung ist gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung auf 15.000 € festgelegt.

Die Gebühr wird somit auf insgesamt

**15.000,00 €**

festgesetzt.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der nachfolgend aufgeführten Verbuchungsstelle auf eines der Konten der Regierungshauptkasse zu überweisen.

**TV-Nr. 03023683 Az.: BAYER AG**  
**Sicherungsnummer-Z: 1091**

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln einzulegen.

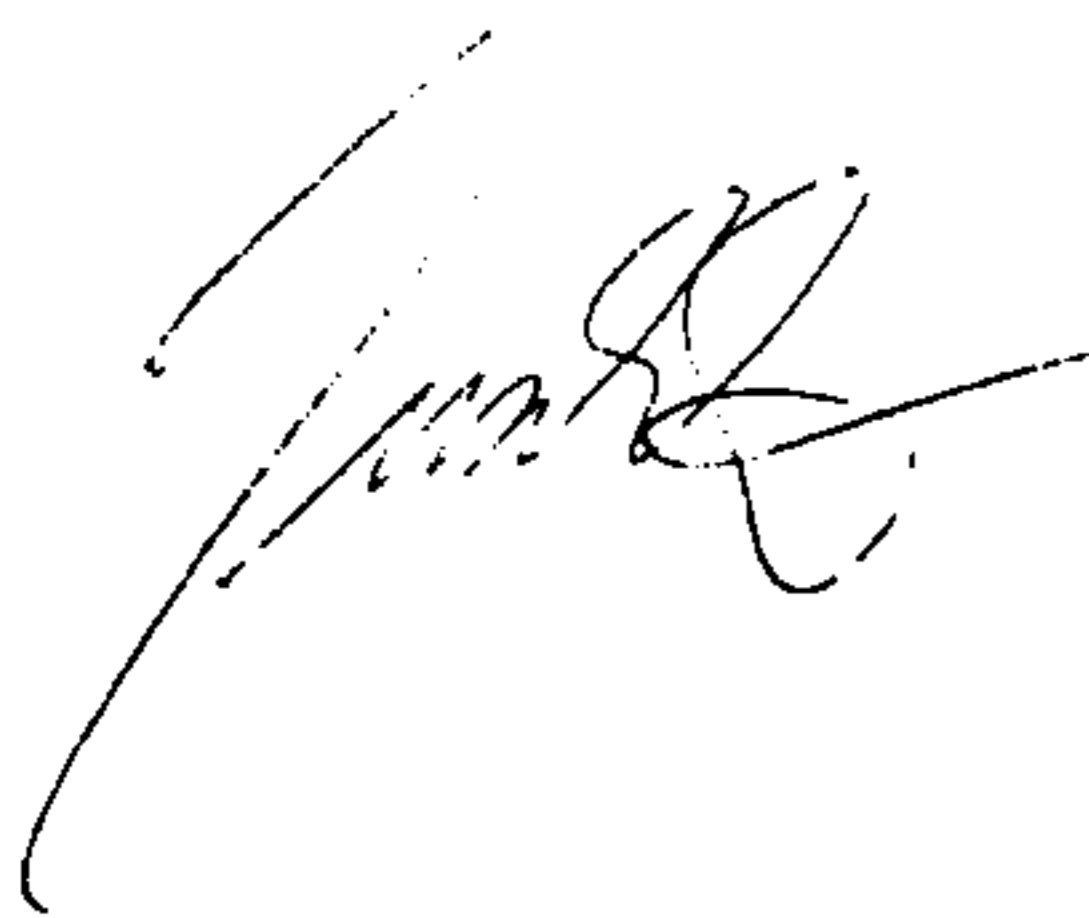
Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei mir eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hat das Einlegen eines Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung auf Ihre Verpflichtung, die Gebühr fristgerecht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.